

Erklärung zur Unternehmensführung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Die Jahresabschlüsse stehen wie die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.decheng-ag.de/> zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 HGB ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden (siehe § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag für die Decheng Technology AG i.l. gestellt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 10. Oktober 2019 ist das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat das Amtsgericht Köln den von der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 beschlossenen Insolvenzplan nach Eintritt aller Planbedingungen bestätigt. Da dem Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung kein Gläubiger widersprochen hat, ist der Plan mit Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden. Das Amtsgericht Köln hat mit Beschluss vom 17. Februar 2022 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG aufgehoben, was auch zur Beendigung des Insolvenzgeschäftsjahres führte. Auf Grund der Insolvenzaufhebung zum 17. Februar 2022 hat die Gesellschaft in 2022 zwei Rumpfgeschäftsjahre, das erste endend am 17. Februar 2022, das zweite beginnend am 18. Februar 2022 und satzungsgemäß endend am 31. Dezember 2022.

Erklärung nach § 161 AktG (§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Vorstand und Aufsichtsrat der Decheng Technology AG hatten mit Beschluss vom 1. Februar 2022 erklärt, dass *die Decheng Technology AG ab dem Mai 2019 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ nicht weiter angewendet hat und diese mindestens bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Durchführung einer Hauptversammlung nach Umsetzung der im Insolvenzplan enthaltenen Kapitalmaßnahmen auch nicht anwenden wird. Bis dahin ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Nach Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit werden Vorstand und Aufsichtsrat neu über die Einhaltung der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ beraten und entscheiden.*

Mit Beschluss vom 24. April 2023 haben Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, die am 28. April 2022 eine geänderte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgelegt haben, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, nicht nachzukommen.

Decheng Technology AG

Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Decheng Technology AG. Daher wird auch für die Zukunft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachgekommen werden. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft erfordern keine Orientierung an den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärungen stehen unter <https://decheng-ag.de/investor-relations/corporate-governance> zum Abruf bereit.

Veröffentlichung von Vergütungsbericht und Vergütungssystem (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Unter <https://decheng-ag.de/investor-relations/berichte> sind die geltenden Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands, gemäß §87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, und des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung am 24. August 2022 gebilligt wurden, öffentlich zugänglich. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß §162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Über die gesetzlichen Anforderungen und die in dieser Erklärung beschriebenen Arbeitsweisen hinaus werden keine weiteren Unternehmensführungspraktiken angewandt.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB)

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Decheng Technology AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Decheng Technology AG sowie den Hauptversammlungsbeschlüssen der Decheng Technology AG.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 8 der aktuellen Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 9 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann.

Die Gesellschaft war bis zum 2. Mai 2019 führungslos, seither war Herr Hansjörg Plaggemars alleiniger Vorstand bis zu seiner Amtsniederlegung zum 31. Oktober 2022. Mit Beschluss vom 17. Oktober 2022 wurde Frau Eva Katheder mit der Wirkung zum 1. November 2022 zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2023 bestellt.

Nach den vorstehend genannten Regelungen leitet der Vorstand die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 12 bis § 14 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Seit der Bestellung des ehemaligen Vorstandsmitgliedes Herrn Plaggemars Wirkung zum 2. Mai 2019 fand und findet auch aktuell ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt.

Da der Vorstand unter den Bedingungen des Insolvenzverfahrens nicht über das Vermögen der Gesellschaft verfügen konnte, dementsprechend auch kein aktiver Geschäftsbetrieb vorhanden war und im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplanes der Aufsichtsrat in die Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung eingebunden war, bestand im Berichtszeitraum keine Geschäftsordnung des Vorstandes und kein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 keine D&O-Versicherung.

Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften, die verpflichtet sind, nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Zielvorgabe für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Harald Schäfer, Herr Uwe Pirl und Herr Andreas Danner wurden von der Hauptversammlung vom 24. August 2022 jeweils mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Eine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis mindestens zum 31. Dezember 2026 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2022 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt, diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Vorstand

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat hatte mit Beschluss vom 1. Februar 2022 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% festgesetzt.

Der Vorstand bestand mit Herrn Hansjörg Plaggemars, welcher bis zum 31. Dezember 2022 bestellt wurde, bis zur Niederlegung seines Amtes als Vorstand zum 30. Oktober 2022 ausschließlich aus einer männlichen Person und wies daher eine Frauenquote von 0% auf. Die Zielgröße wurde daher bis dahin erreicht.

Mit Wirkung vom 1. November 2022 besteht der Vorstand mit Frau Eva Katheder, welche am 17. Oktober 2022 bestellt wurde, ausschließlich aus einer weiblichen Person und weist daher eine Frauenquote von 100 % auf. Die Bestellung von Frau Katheder erfolgte bis zum 31. Dezember 2023.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand

Der Vorstand der Decheng Technology AG. ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Der Vorstand hat den 31. Dezember 2023 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die Decheng Technology AG. weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit, bis zum 31. Dezember 2023 keine personellen Veränderungen. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB)

Die Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurden vom Aufsichtsrat im April 2023 beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergesellt ist. Hierbei wird ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Hintergründen sowie eine Vielfalt mit Blick auf Internationalität, Alter und Geschlecht als hilfreich angesehen.“

Darüber hinaus gelten für die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und des Aufsichtsrates aus Sicht der Gesellschaft die folgenden Kriterien:

Kompetenzprofil

Ziel ist es, dass in Vorstand und Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten von Decheng Technology AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Finanzen, Risikomanagement sowie Recht (einschließlich Compliance).

Internationalität

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Vorstand und Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört.

Diversität

Bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat soll auf hinreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Dies umfasst neben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen auch die Vielfalt hinsichtlich der kulturellen Herkunft sowie die Unterschiedlichkeit von Bildungs- und Berufshintergründen, Erfahrungen und Denkweisen.

Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Ohne Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Eine generelle Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht, da in erster Linie die Kompetenz entscheiden soll.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Qualifikationsmatrix

Anteilseignervertreter		Dr. Harald Schäfer	Uwe Pirl	Andreas Danner
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	24.08.2022	01.10.2020	24.08.2022
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit	x	x	x
	Kein Overboarding	x	x	x
Diversität	Geburtsdatum	21.03.1966	12.07.1971	05.05.1976
	Geschlecht	männlich	männlich	männlich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung	Europa	x	x	x
	Nord-/Süd-/Lateinamerika			
	China			
	Asien/Pazifik			
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	x		x
	Technologie	x		x
	Finanzen	x	x	x
	Finanzexperte ¹	x	x	x
	Risikomanagement	x	x	x
	Recht/Compliance	x	x	
	Geschäftsfeld-/ Sektorvertrautheit	x	x	x

¹ I.S.d. §100 Abs. 5 AktG

X Kriterium erfüllt, basierend auf einer Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat.

Decheng Technology AG

Heidelberg, im April 2023

Der Vorstand

gez. Eva Katheder

Für den Aufsichtsrat:

gez. Dr. Harald Schäfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats